

Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
Gemeinde Emmerting
Untere Dorfstr. 3
84547 Emmerting

PLZ, Ort, Datum
84547 Emmerting 08.05.2025

Sachbearbeiter/in
Haspelhuber Thomas
Telefon, Durchwahl (Nbst.)
08679987331
Telefax
08679987330
Zimmer-Nr.
OG 13

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)
140-12/1

Firma

Rabenbauer GmbH
Miltacher Str. 4
94267 Prackenbach

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung
zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.

☒ § 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, ☐ § 45 Abs. 2 Satz 1
§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO und 2 StVO
Zum Antrag vom 08.05.2025

Die oben genannte Behörde erlässt folgende Anordnung

☐ Anlagen

☒ Regelplan/-pläne

1. Die (Straßenklasse, Straßen-Nr., Straßenname)
Kastler Str.; Hauptstr.; Fischerweg; Knoglerstr.

in (Ort, Ortsteil der Sperrung)
Emmerting

bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.
siehe Plan

Dauer der Maßnahme

wird vom / am 19.05.2025 bis zur Beendigung am 30.06.2025 längstens bis

für den Fahrzeugverkehr	☐ vollständig	☒ halbseitig	☒ teilweise	
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich	☐ vollständig	☒ halbseitig	☒ teilweise	
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich	☐ vollständig	☒ halbseitig	☒ teilweise	gesperrt.

Grund der Sperrung

Glasfaserausbau für die Vodafone

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach

☐ Beschilderungsplan

☒ Regelplan

Nr. B I / 2 ; B I / 15 vom 08.05.2025 zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über

Siehe Plan

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis

bis Baustelle

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Die Anwohner werden durch Antragsteller informiert. Die Beschilderung zur Sicherung des Verkehrs übernimmt der Antragsteller.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)

Markus Zedelmayer

Telefon dienstlich

0176/47038310

Telefon privat

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

	Gebühren für diese Anordnung	Auslagen	Gesamtbetrag
Gebührenfestsetzung:	2,50 EUR	20,00 EUR	22,50 EUR
Bankinstitut		IBAN	BIC

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift


Stefan Kammergruber
Erster Bürgermeister

Verteiler

☒ Polizei

☒ Busunternehmen

☒ BRK

☒ zum Akt

☒ FFW

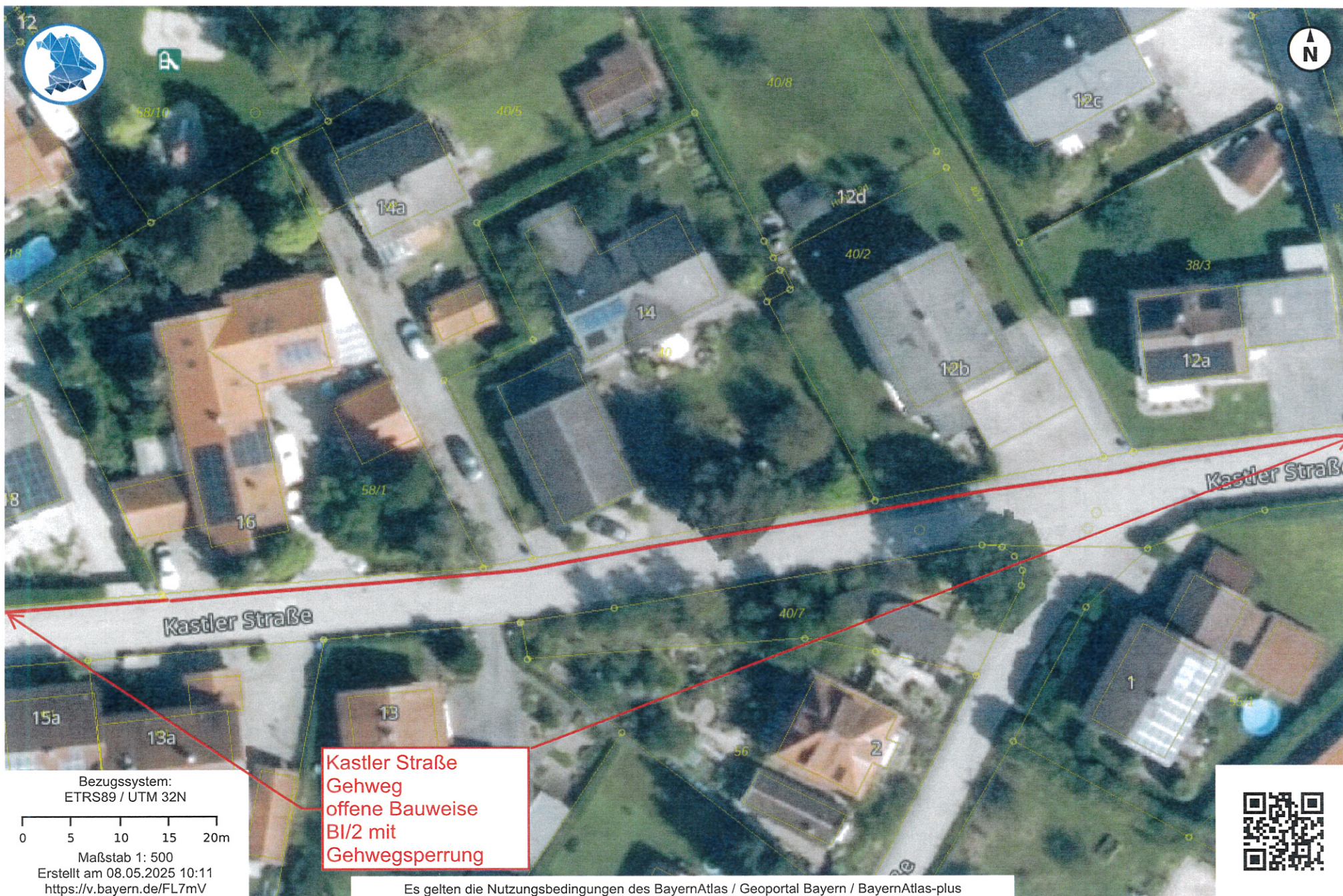
☐

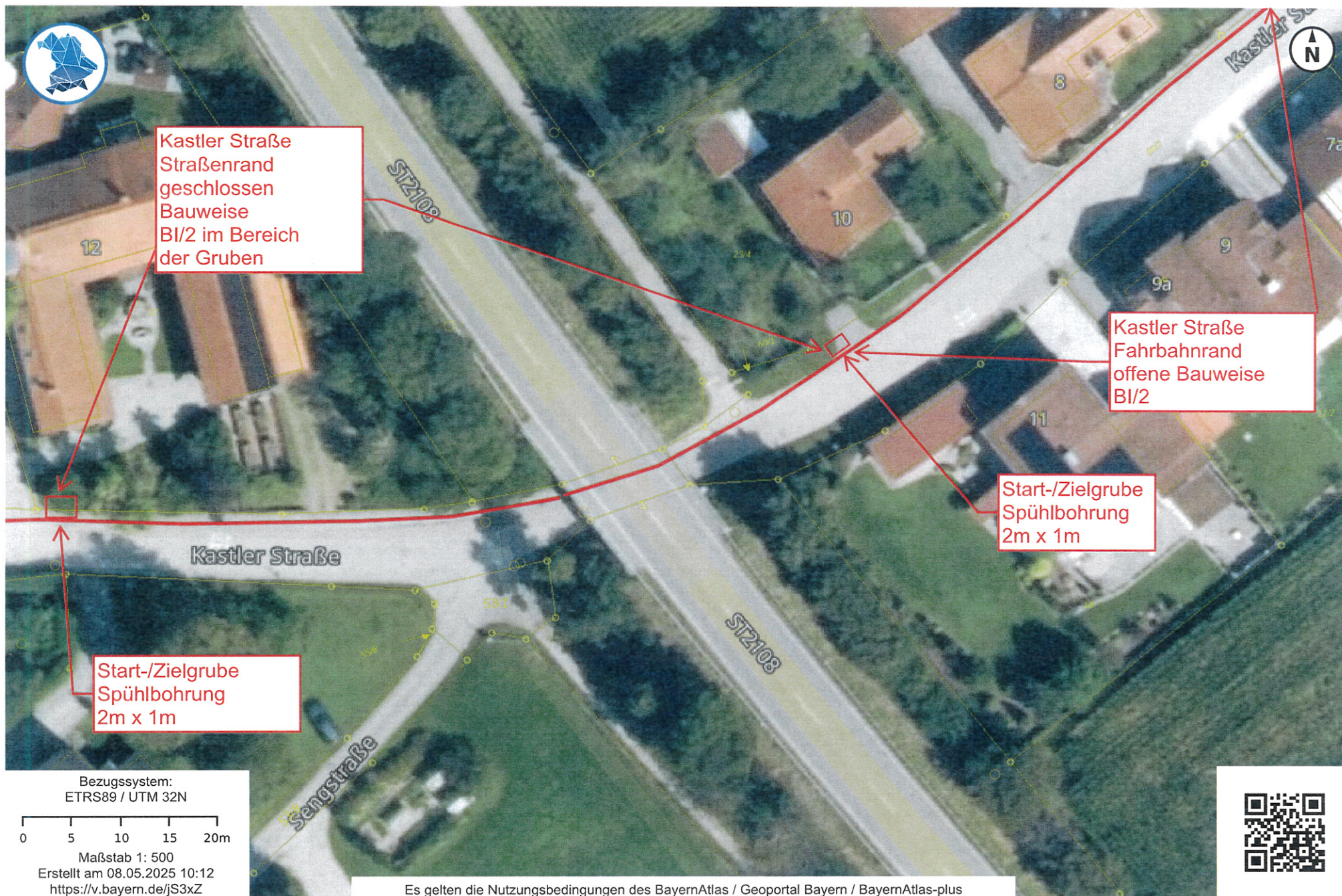
☒ Bauhof

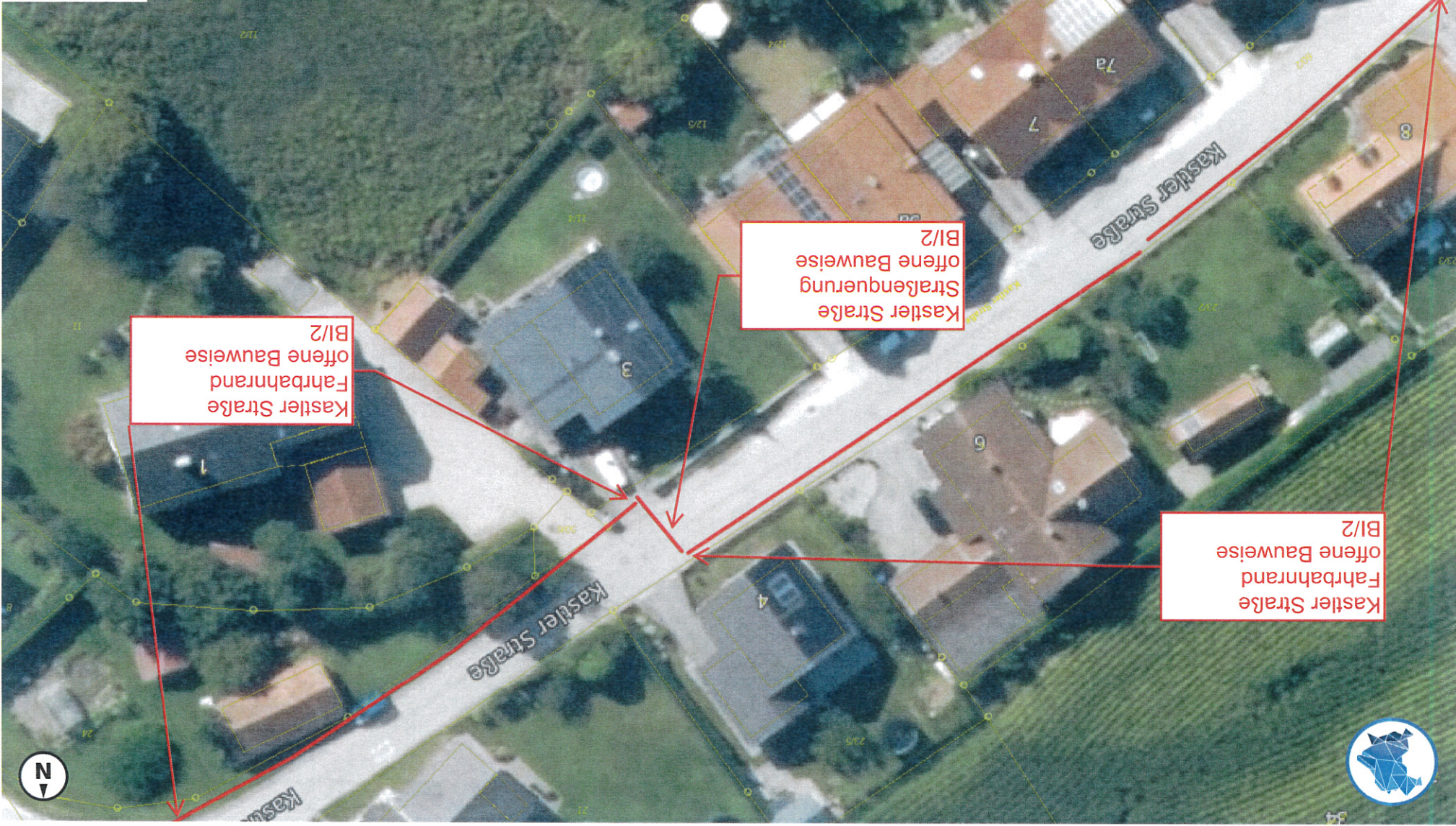
☐







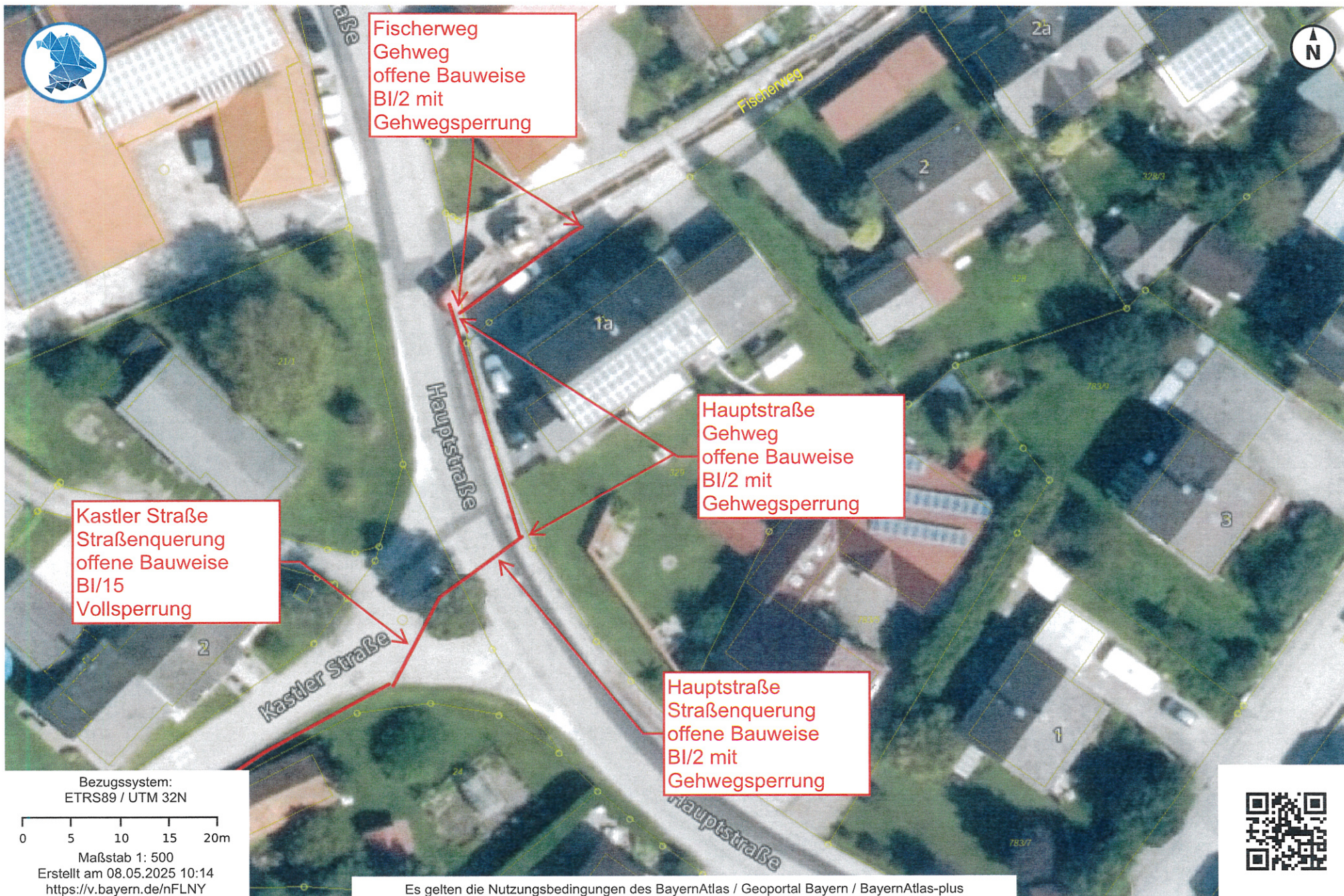


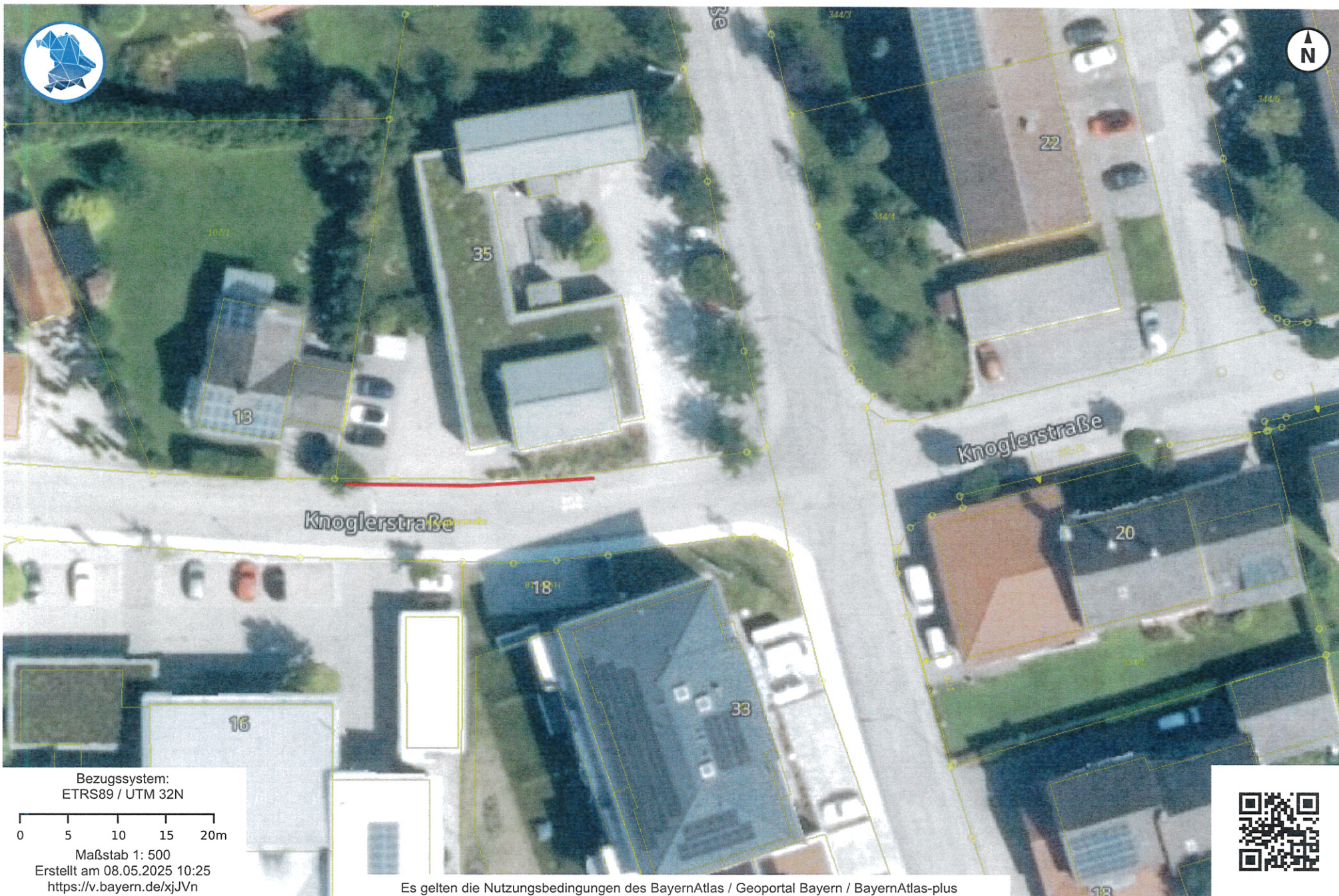


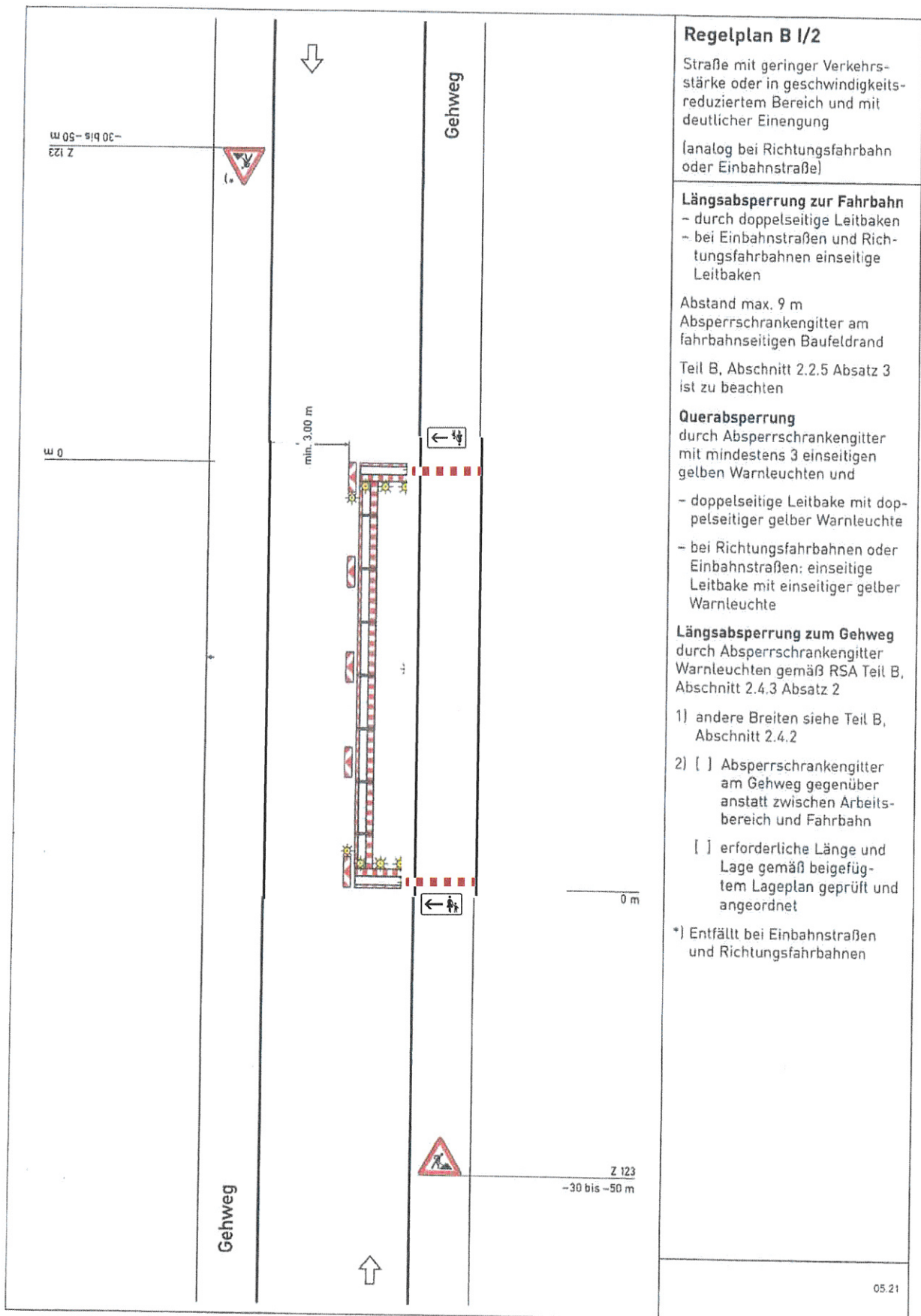
Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N
0 5 10 15 20m
Maßstab 1: 500
Erstellt am 08.05.2025 10:12
<https://v.bayern.de/KMLnB>

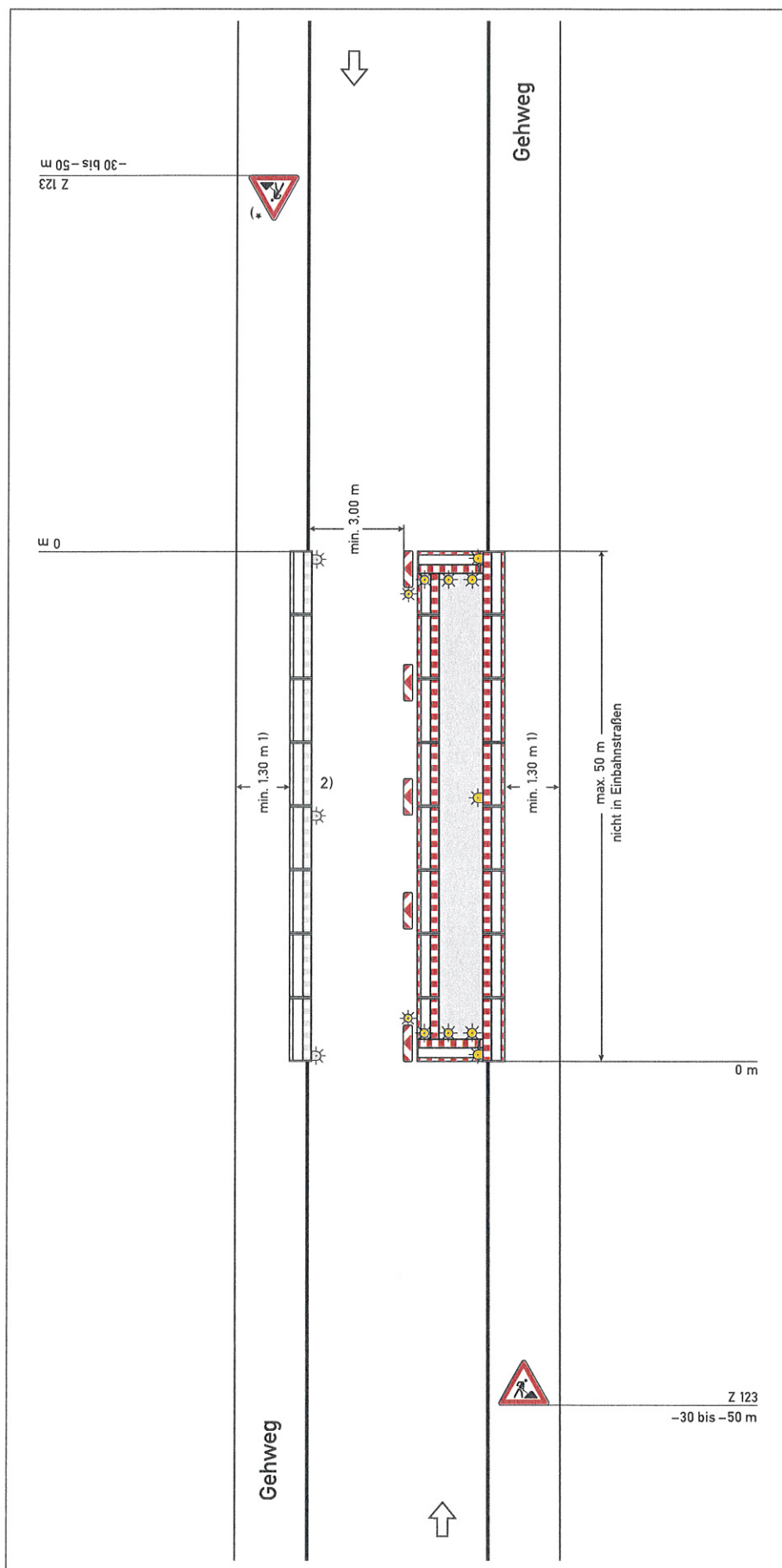
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, GeoBasis-DE / BKG 2019 – Daten verändert, mit Darstellung durch den Anwender
Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus











Regelplan B I/2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)

Längsabsperzung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m

Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabsperzung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen: einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen

Zuständige Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
Straßenverkehrsbehörde
Untere Dorfstraße 3
84547 Emmerting

Firma

Rabenbauer GmbH

Miltacher Str. 4

94267 Prackenbach

PLZ, Ort	Datum
84547 Emmerting,	07.05.25
Sachbearbeiter/in	Zimmer-Nr.
Kerstin Nemecek	OG 13
Telefon/Durchwahl	Telefax
08679 9873-19	08679 9873-30
Nr./Az.: Bitte stets angeben!	
E-Mail	
kerstin.nemecek@gemeinde-emmerting.de	

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) Als zuständige Straßenverkehrsbehörde/-baubehörde

erlassen wir gem. §§ 44 Abs. 1
☐ Satz 1 u. 45 Abs. 1 Satz 1 und
Abs. 3 Satz 1 StVO folgende
☒ Sondernutzungserlaubnis
☒ erlassen wir gem. § 45 Abs. 2
Satz 1 u. 2 StVO folgende

Anordnung (§§ 44 / 45 StVO)

Zum Antrag vom	
Verantwortlicher Bauleiter	Telefon
Markus Zedelmayer	0176-47038310

1. ☒ Verkehrsbeschränkung(en) ☒ Verkehrssicherung(en)

☒ halbseitige Sperrung des Verkehrs ☐ Sperrung des Fußgänger und/oder
Fahrradverkehrs im Gehwegbereich ☒ Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße

☐ Gesamtspernung des Verkehrs ☐ Sperrung für den Fahrradverkehrs ☐ Einengung des Geh- und/oder Radweges

☐ Einengung der Fahrbahn

☐ Sperrung für Fahrzeuge

über t Gesamtgewicht m Breite m Länge m Höhe

Bezeichnung
der Straße

Auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße)

Gemeindestraße - Kastler Straße- Hauptstraße - Fischerweg - Knoglerstraße

Ort der Sperrung

von km - bis km

von Haus-Nr. - bis Haus-Nr.

von km - bis km

siehe Lageplan

Dauer der Sperrung

vom - bis zur Beendigung der Bauarbeiten - am

längstens bis

19.05.25

30.06.25

Grund der Sperrung

Art der Bauarbeiten

Glasfaserausbau im Auftrag der Vodafone

2. Die Kennzeich-
nung, Verkehrs-
führung, Ver-
kehrsregelung
geschieht nach

☐ Beschilderungsplan

☐ Umleitungsplan

Datum

☐ - außerorts - Regelplan-Nr.

Datum

☒ - innerorts - Regelplan-Nr. BI/2 + BI/15

Datum

☐ Verkehrssicherungseinrichtungen

Datum

3. Der Verkehr
wird umgeleitet

über

☐ Anliegerverkehr

frei bis (Ortsangabe)

4. Weitere
Maßnahmen zur
Sicherung des
Verkehrs

5. Sondernutzung
(siehe auch Seite 2)

Länge ca. 500 m - Breite ca. 0,5 m - Abschnittsweise

6. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

☐ Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

7. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf der Rückseite, sind soweit diese zutreffen, zu beachten.

8. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Gebühr Gebühren f. Maßnahmen im Straßenverkehr	Sondernutzungsgebühren	Auslagen	Gesamtbetrag
EURO	EURO	EURO	EURO
IBAN	BIC	Bankinstitut	
DE91 7116 0000 0007 3386 00	GENODEF1VRR	Meine Volksbank Raiffeisenbank eG	

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting

Anlagen:

☐ Beschilderungsplan ☒ Regelplan ☐ Kostenrechnung ☒ RSA Zertifikat Zedelmayer

Weitere Anordnungen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
4. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
6. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
7. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
8. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, daß der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
9. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
10. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
11. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schalter aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
12. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
13. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoffung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
14. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
15. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
16. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
17. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
18. Kennzeichnung bei Nacht.
19. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
20. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
21. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
22. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
23. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
24. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
25. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
26. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.

Hinweis:

Zu widerhandlungen sind nach §49 Abs.4 Nr.3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehren.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

zu § 5: Sondernutzung

Die erforderliche Fläche ist selbst freizuhalten.

Nach Abschluss der Arbeiten / Veranstaltung ist die Straße/der Gehweg/der Parkplatz zu säubern. Evtl. entstandene Schäden sind auf Ihre Kosten zu beseitigen. Den Weisungen von Beauftragten ist hierbei Folge zu leisten.

II. In Abdruck an:

a.) Straßenverkehrsbehörde/Straßenbaubehörde

b.) Polizeiinspektion Altötting ☒

Die Polizei wird gebeten, die Baustelle laufend zu überwachen

c.)

III. Gebührenfestsetzung

IV. WV _____

V. z. Akt _____